



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal  
vom 17. 07. 2014, Zahl 640/NH/2014, mit welcher für  
Behindertenparkplätze beim Wohnhaus Dellach Nr. 202 ein „Halte-  
und Parkverbot ausgenommen für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4  
StVO 1960 gekennzeichnet sind“ verfügt wird**

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2013, in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 27/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Für die mit den Nummern „1“, „3“ und „5“ gekennzeichneten Parkplätze vor dem Wohnhaus Dellach Nr. 202 wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des § 29b Abs. 4 der StVO 1960 (Behindertenfahrzeuge) gekennzeichnet sind.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h) StVO 1960 ist unmittelbar vor den oben bezeichneten Parkplätzen aufzustellen.

**§ 2**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

**§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Pirker

Angeschlagen am: 18. 07. 2014

Abgenommen am: 01. 08. 2014